

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 7****Memmingen, 15. Mai 2015****57. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
13.05.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)	26

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf**  
**des Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet**  
**„Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)**

Vom 13. Mai 2015

In der Zeit vom 18. August 2014 bis 05. September 2014 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 04. Mai 2015.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 04. Mai 2015 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 04. Mai 2015 liegen in der Zeit

**vom 26. Mai 2015 bis einschließlich 29. Juni 2015**

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathauhalle im Erdgeschoss und im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.  
Am 19. Juni 2015 ist die Verwaltung geschlossen.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Umweltbericht (mit Informationen über die Schutzgüter Mensch, über Tiere und Pflanzen, über Boden, über Wasser, über Klima und Luft, über Landschaftsbild, über Kultur- und Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern).

In Stellungnahmen sowie Aussagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung und den ländlichen Charakter
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlastenverdachtsfälle und den verschiedenen Bodenarten
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf den Grundwasserstand, Oberflächengewässer und den Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Landwirtschaft und Forsten; Forsten ist nicht betroffen
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Verkehr und der Freizeitanlagen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf verschiedene Arten und ihre Lebensräume sowie Biotope

- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluftentstehungsgebiete und den bestehenden Vorbelastungen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Boden- und Baudenkmäler, Ackerstandorte und der Infrastruktur
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748).

Memmingen, 13. Mai 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister  
SVBI 2015 Seite 27

